

Hauptsatzung der Gemeinde Drehnow/**Drjenow**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow/**Drjenow** in ihrer Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Drehnow/**Drjenow**.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz.
- (3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbisch/wendischen **Bürgerinnen und Bürger** im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken erfolgt schrittweise in deutscher und niedersorbischer Sprache.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Drehnow/**Drjenow** ihre betroffene **Einwohnerschaft** in wichtigen

Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. **Einwohnerbefragungen -neu-**
4. Ortsbegehungen
5. Bürgermeistersprechstunde

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen **Einwohnerschaft** in anderer Form erfolgen.

- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden durch die Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Drehnow/**Drjenow** näher geregelt.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

- (4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

- das aufsuchende direkte Gespräch
- durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.
- projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

§ 3

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung teilen **der/dem** Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde und im Amt Peitz/**Picnjo**.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist **der/dem** Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Auf Anfrage informiert **die Bürgermeisterin/der Bürgermeister** oder **die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor** über diese Angaben.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in dem in § 7 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskasten öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz/**Picnjo** Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in Peitz/**Picnjo** wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 5

Gemeindevertretung

(1) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als **Vertreterin/Vertreter** der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Drehnow/**Drjenow** getroffen.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 62 BbgKVerf auf Vorschlag **der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors** über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde Drehnow/**Drjenow** ab der Vergütungsgruppe EG 9 und S 10 TvöD. Alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen trifft **die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor**.

Alt:

~~(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gem. § 28 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände sowie über die Beschaffung und Vergaben ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro. Wird bei diesen Angelegenheiten die Wertgrenze von 5.000 Euro unterschritten, ist~~

~~in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.~~

Neu:

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über Vergaben von Bauleistungen sowie von Liefer- und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(5) Die Gemeindevertretung behält sich Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von mehr als 5.000 Euro (brutto) Streitwert vor.

§ 6

Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung bestellt aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie/Er ist gleichzeitig Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 7

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Drehnow/Drjenow, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšiluk und der Stadt Peitz/Picnjo".

Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienststunden im Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6 in Peitz/Picnjo ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde in Drehnow/Drjenow, Hauptstraße 24, vor dem Feuerwehrgebäude öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften

zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Drehnow, beschlossen am 14.10.2014, außer Kraft.

Peitz/**Picnjo**, den

Elvira Hölzner
Amsdirektorin